

# Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.  
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:  
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,  
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:  
In Diez: Rosenstraße 36.  
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,  
Ems und Diez.  
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 20

Diez, Dienstag den 25. Januar 1916

56. Jahrgang

## Amtlicher Teil.

### Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs.

Mittwoch, den 26. Januar 1916.

Nachmittags 6 Uhr: Glockengeläute.

Donnerstag, den 27. Januar 1916.

Vormittags 8 Uhr: Glockengeläute.

Vormittags 8 1/2 Uhr: Militärfestgottesdienst in der  
ev. und der kath. Kirche.

Vormittags 8 1/2 Uhr: Schulfeier der Realschule in der  
Turnhalle der Realschule.

Vormittags 8 1/2 Uhr: Schulfeier in der höheren Mäd-  
chenschule.

Vormittags 10 Uhr: Festgottesdienst in der ev. und  
kath. Kirche und in der Synagoge.

Vormittags 11 1/2 Uhr: Schulfeier der Volksschule in der  
Turnhalle der Realschule.

Diez, den 15. Januar 1916.

### Der Festausschuß.

J. Nr. II. 525.

Diez, den 18. Januar 1916.

#### Bekanntmachung.

Der Landwirt Wilhelm Philipps III. zu Hesttenbach ist  
zum Bürgermeister dieser Gemeinde auf die gesetzmäßige acht-  
jährige Amtsdauer beginnend mit dem 4. Februar d. Js.  
wiedergewählt und von mir bestätigt worden.

Der Landrat.  
Duderstadt.

Zu Nr. I. 3. S. 222.

#### Bekanntmachung.

Die Inhaber der bis zum 9. v. Mts. ausgestellten Ver-  
gütungs-Anerkennnisse über gemäß § 3 Ziffer 1, 2 und  
3 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 in den Monaten  
August 1914 bis Oktober 1915 gewährte Kriegsleistungen im  
Regierungsbezirk Wiesbaden werden hiermit aufgefordert, die  
Vergütungen bei den königlichen Kreiskassen gegen Rückgabe  
der Anerkennnisse in Empfang zu nehmen.

Es kommen die Vergütungen für Naturalquartier, Natural-  
verpflegung, Fourage und Vorspann in Betracht. Den be-  
treffenden Gemeinden wird von hier aus bezw. durch die  
Herren Landräte noch besonders mitgeteilt, welche Anerkennt-  
nisse in Frage kommen und wieviel die Zinsen betragen. Auf  
den Anerkennnissen ist über Vergütung und Zinsen zu quit-  
tieren. Die Antritte müssen auf die Reichskasse lauten.

Der Zinsenlauf hört mit Ende dieses Monats auf. Die  
Zahlung der Beträge erfolgt gültig an die Inhaber der  
Anerkennnisse gegen deren Rückgabe. Zu einer Prüfung der  
Legitimation der Inhaber ist die zahlende Kasse berechtigt,  
aber nicht verpflichtet.

Wiesbaden, den 15. Januar 1916.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

gez.: v. Gizycki.

J. Nr. III. 15.

Diez, den 18. Januar 1916.

#### An die Herren Bürgermeister

derjenigen Gemeinden, in welchen die Kreisschweine-Versicherung  
eingeführt ist.

#### Betrifft: Kreisschweineversicherung.

Binnen 8 Tagen wollen Sie mir anzeigen, wie viele  
Schweine am 2. Januar 1916 gezählt worden sind und  
wie hoch sich die gesamten Versicherungsbeiträge für die Zeit  
vom 1. April bis 31. Dezember 1915 belaufen.

Genaue und pünktliche Berichterstattung wird erwartet.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Duderstadt.

## An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich erlaube, die Landwirte darauf aufmerksam zu machen, daß mit den mir vorzulegenden Gesuchen um Bestellung von Kriegsgefangenen

1. als Einzelarbeiter,

2. in kleinen Gruppen,

beides ohne militärische Bewachung, folgende Nachweise erforderlich sind:

Zu 1. Es muß bürgermeisteramtlich bescheinigt sein, daß

- a) der Arbeitgeber in eine Notlage geriete, wenn ihm ein Kriegsgefangener zur Arbeitsleistung nicht zur Verfügung gestellt wird,
- b) der Arbeitgeber einen guten Leumund besitzt,
- c) die Angliederung an ein bestehendes oder in aller Kürze zu errichtendes Arbeitskommando aus Gründen der örtlichen Entfernung (einzeln liegende Höfe) unmöglich ist.

Zu 2. Es muß bürgermeisteramtlich bescheinigt sein, daß

- a) ein dringendes Bedürfnis zur Bestellung vorliegt,
- b) die Angliederung an ein bestehendes Kommando unmöglich ist.

Die Inspektion der Kriegsgefangenenlager macht darauf aufmerksam, daß für Frühjahr und Sommer ein Mangel an Kriegsgefangenen-Arbeitskräften vorzuziehen ist, so daß, unbeschadet der noch zu treffenden Maßnahmen, schon jetzt nur noch diejenigen Anträge auf Ueberweisung von Kriegsgefangenen ohne militärische Bewachung befürwortet werden können, bei denen ein wirklich dringendes Bedürfnis einwandfrei festgestellt ist.

Die übrigen Bedingungen für Stellung von Kriegsgefangenen in kleinen Gruppen ohne militärische Bewachung werden nachstehend bekannt gegeben.

**Der Königl. Landrat.  
Duderstadt.**

## Bedingungen

### für Stellung von Kriegsgefangenen in kleinen Gruppen ohne militärische Bewachung.

1. Die Gefangenen können in kleineren Gruppen von 2-9 Mann gestellt werden. Es kommen nur zuverlässige und erprobte, von der Lagerkommandantur oder früheren Arbeitgebern empfohlene Leute in Betracht. Die Gruppen werden nur in Orte gestellt, in denen sich noch kein Kriegsgefangenen-Arbeitskommando befindet.

2. Der Arbeitgeber darf die Gefangenen nur in seinem eignen Hause unterbringen.

3. An die Gefangenen ist für den Arbeitstag der Betrag von 30 Pfennig in Scheidemarken (Balkenmarken) zu zahlen.

4. Für Verpflegung und Unterkunft trägt der Arbeitgeber die Kosten. Rückvergütung wird nicht gewährt.

5. Innerhalb der Gemarkung arbeiten die Gefangenen ohne Bewachung.

6. Außerhalb der Gemarkung müssen die Gefangenen von einer Zivilperson begleitet sein, die im Besitz eines von der Kommandantur des Stammlagers der Gefangenen ausgestellten Ausweises sein muß.

7. Der Arbeitgeber zahlt vor Bestellung der Kriegsgefangenen eine bei Beendigung der Arbeit zurückzahlbare Kaution von 50 Mark an die Inspektion. Diese Kaution verfällt, wenn es einem Kriegsgefangenen durch die Schuld des Arbeitgebers gelingt, zu entfliehen. Die Entscheidung, ob den Arbeitgeber die Schuld trifft, liegt bei der Inspektion.

Näheres ist aus dem — bei Zustandekommen des Kommandos — abzuschließenden Vertrag zu ersehen.

## Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 sowie des Gesetzes betr. Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 11. 12. 1915 bestimme ich für den Befehlzbereich der Festung für die Behandlung von Angehörigen feindlicher Staaten folgendes:

### 1. Meldepflicht.

Alle über 15 Jahre alten auf freiem Fuße befindlichen Angehörigen feindlicher Staaten sind zu täglich zweimaliger Meldung bei der Polizei verpflichtet. Ueber Anträge auf Milderung oder Abänderung der Meldepflicht entscheidet allein die Kommandantur.

### 2. Aufenthaltswechsel.

Ein Wechsel des Aufenthaltsortes ist nur mit Genehmigung der Kommandantur gestattet. Ist der Aufenthaltswechsel gestattet, so liegt dem Ausländer die Pflicht ob, den neuen Aufenthaltsort vor der Abreise der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Diese stellt einen auf den Namen lautenden Erlaubnisschein zur Reise aus.

Nach Ankunft im neuen Aufenthaltsort hat sich der Ausländer sofort bei der Ortspolizeibehörde zu melden. Ob der Aufenthaltswechsel tatsächlich zur Ausführung gelangt, bedarf der Kontrolle durch die Polizeibehörden unter Anzeige an den zuständigen Militärbefehlshaber des alten und neuen Aufenthaltsortes. (Generalkommando, Gouvernament, Kommandantur.)

In den besetzten feindlichen Gebieten treten an Stelle der Polizeibehörden die deutschen militärischen Dienststellen.

Die Reise ist ohne jede Unterbrechung und auf dem kürzesten Wege auszuführen.

Die Behandlung der russischen Arbeiter ist durch Befehl vom 9. 11. 15, Abt. II, Nr. 16272, und durch Verfügung vom 3. 12. 15, Abt. II, Nr. 16 015/17 289, geregelt und behält es hierbei hinsichtlich dieser Arbeiter sein Bestehen.

### 3. Pässe.

Hinsichtlich der Passpflicht gelten lediglich die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung betr. anderweitige Regelung der Passpflicht vom 16. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt Nr. 115, Seite 521).

### 4. Ausreise- und Einreise-Erlaubnis.

Die Erlaubnis zur Ausreise über neutrale Staaten wird durch Vermittlung der Kommandantur vom stellvertretenden Generalkommando im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Generalstab der Armee und des Generalstabs erteilt. Zur Ueberschreitung der Reichsgrenze ist außer dem vorgezeichneten Paß oder Paßersatz ein Passierschein erforderlich. Dies gilt auch für die Fälle, in denen nach den Vereinbarungen der beteiligten Regierungen die Ausreise grundsätzlich zu gestatten ist. Die Erteilung des Passierscheines ist bei der Kommandantur zu beantragen und erfolgt durch das stellvertretende Generalkommando.

### 5. Postverkehr.

Jeder unmittelbare Briefverkehr nach dem feindlichen Auslande ist unterbrochen. Der Briefverkehr nach und von den neutralen Staaten geht nur durch die eingerichteten Ueberwachungsstellen.

Für die in den Zivilgefängnissen auf militärische Anordnung internierten Zivilpersonen feindlicher Staaten finden hinsichtlich des Brief- und Verkehrs die für die Kriegsgefangenen gegebenen Bestimmungen Anwendung.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nach den allgemeinen Strafgesetzen keine höhere Strafe verurteilt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

**Der Kommandant  
der Festung Coblenz-Chrenbreitstein  
v. Ludwald,  
Generalleutnant.**

## Bekanntmachung,

betreffend

### mit Kraft angetriebene Maschinen für Konfektionsarbeit.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (in Bayern auf Grund Artikel 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912) wird folgendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

1. Das Zuschneiden von Web- und Wirkwaren mittels mechanisch angetriebener Zuschneidemaschinen wird hiermit verboten.

2. In allen Betrieben, in denen mit Kraft angetriebene Näh-, Knopfloch- und andere derartige Maschinen für die Konfektionierung von Web- und Wirkwaren verwendet werden, darf mit diesen Maschinen nur noch während 30 Stunden in jeder Woche gearbeitet werden.

3. Das Vergeben von Konfektionsarbeit zum Zwecke der Herstellung von Erzeugnissen aus Web- und Wirkwaren zu niedrigeren Lohnjahren als den im Monat Dezember 1915 ortsüblichen ist verboten.

Wenn die an Maschinen, wie unter Ziffer 2 beschrieben, beschäftigten Arbeiter bisher im Tage- oder Wochenlohn bezahlt wurden, so darf nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung der zu zahlende Lohn für eine Woche für jeden Arbeiter nicht niedriger sein, als der bisher ortsübliche.

Soweit im Stücklohn hergestellte Gegenstände infolge der Verbote 1 und 2 auf andere Weise konfektioniert werden müssen als bisher, ist der Arbeitnehmer für den entstandenen Mehraufwand von Zeit von dem Arbeitgeber am Lohn zu entschädigen.

In Streitfällen soll ein Gutachten von der örtlich zuständigen Handwerkskammer eingeholt werden.

Ein besonderer Unternehmergewinn darf aus einer derartigen Lohnerhöhung beim Verkauf der hergestellten Waren nicht hergeleitet werden, d. h. der Verkaufspreis darf höchstens um den wirklichen Betrag des Mehrlohns erhöht werden.

4. Werkstätten im eigenen Betriebe der Militär- und Marineverwaltung sind von diesen Maßnahmen nicht betroffen.

5. Unmittelbare Seeres- oder Marinelieferanten, bei denen durch die Verbote 1 und 2 die Erfüllung der Lieferzeit in Frage gestellt wird, haben sich an die auftragerteilende Stelle mit dem Ersuchen um Verlängerung der Lieferfrist zu wenden. Die anordnende Behörde wird auf besonderes Ansuchen der auftragerteilenden Stellen in den Fällen, in denen eine Verlängerung der Lieferfrist im Seeresinteresse nicht bewilligt werden kann, eine Befreiung von den Verböten 1 und 2 für die Erledigung bereits laufender Aufträge gewähren.

Auch die beschaffenden Stellen des Heeres und der Marine dürfen neue Aufträge nur noch unter Berücksichtigung der Anordnungen dieser Bekanntmachung erteilen.

6. Jrgend welchen Gesuchen um Befreiung aus anderen Gründen als den in Ziffer 5 genannten, kann nicht stattgegeben werden.

7. Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

8. Abdrücke vorstehender Bekanntmachung (beim Webstoffmedeant der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin S.-W. 48, verlängerte Hedemannstraße 11, erhältlich) sind in den Räumen der in Betracht kommenden Betriebe und Firmen anzuschlagen.

Frankfurt (Main), den 18. Januar 1916.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

## Bekanntmachung,

betreffend

### Arbeitszeit in Lumpen-Reisereien.

Auf Grund des § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (in Bayern auf Grund Artikel 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912) wird folgendes zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

#### § 1.

Die Verarbeitung von wollenen, halbwollenen und baumwollenen Lumpen und wollenen, halbwollenen und baumwollenen Gegenständen und Abfällen der Textilwarenerstellung auf Reizmaschinen (Reizwölken) ist, soweit nicht im Folgenden Ausnahmen bestimmt sind, verboten.

#### § 2.

Die im § 1 verbotene Verarbeitung darf insoweit erfolgen, als das Reizen zur Herstellung von Kunstwolle bzw. Kunstbaumwolle für militärische Zwecke, d. h. auf Anordnung oder mit Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums, des Königl. Preussischen Bekleidungs-Beschaffungsamtes, der Königl. Preussischen Feldzeugmeisterei, der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen oder der Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft erfolgt. Der Nachweis des Heeresauftrages gilt nur als geführt, wenn der betreffende Betrieb einen gültigen Ausweis einer der vorgenannten Stellen in Händen hat.

#### § 3.

Für andere Zwecke (Herstellung von Zivilaufträgen) dürfen die Reizmaschinen zur Verarbeitung der im § 1 angegebenen Lumpen, Gegenstände und Abfälle nur am Montag und Dienstag jeder Woche und zwar an jedem dieser Tage höchstens 10 Stunden in Betrieb gehalten werden.

#### § 4.

Das Arbeiten mit Reizmaschinen, welche bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung nicht im Betrieb waren, ist außer für militärische Zwecke (siehe § 2) verboten.

Frankfurt (Main), den 18. Januar 1916.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Nst. III 5. Tgb.-Nr. 89.

Frankfurt a. M., den 12. 1. 1916.

Betr.: Brieffendungen mit Wareninhalt nach dem Auslande.

### Verordnung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit bestimme ich, daß, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe androhen, nach § 96 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestraft wird:

1. Die falsche Bezeichnung des Absenders und die unrichtige Angabe des Inhalts auf

- a) Brieffendungen mit Wareninhalt nach dem Auslande
- b) in den Ausführerklärungen zu Postpaketen.

2. Die der Inhaltsangabe widersprechende Versendung von Druckschriften, schriftlichen Mitteilungen, Abbildungen oder Zeichnungen in Paketen. (Die Beifügung einer Faktura ist gestattet und bedarf nicht der Erwähnung in der Inhaltsangabe.)

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall,

General der Infanterie.

## Nichtamtlicher Teil.

### Aus Provinz und Nachbargebieten.

!; Koblenz, 22. Jan. Die Vorsitzende des Auslandsbundes deutscher Frauen Koblenz, Frau Geheimrat v. Oswald, hielt am 20. d. M. in ihrem Hause einen Aufklärungsvortrag, zu dem ungefähr 140 Damen aus Koblenz und der Umgebung geladen waren. Frau Oberregierungsrat Brückner berichtete über die bisherigen Veranstaltungen in Köln und Berlin. Aus den Gedankengängen beider Rednerinnen heben wir hervor: Deutsche Männer sind die Träger der Arbeit durch die Welt, und gerade weil nach dem Kriege der Mann wirtschaftlich und politisch ganz in Anspruch genommen sein wird, ist die Frau dazu berufen, die persönlichen Beziehungen zwischen den Deutschen in der ganzen Welt zu erhalten und zu behüten. Der neue Auslandsbund deutscher Frauen muß die geselligen Beziehungen zwischen den Deutschen in der Heimat und denen draußen zu seiner Hauptaufgabe machen; die Unterstützungsfragen werden nebenher gehen, aber keineswegs eine Nebensache bilden. Der Bund setzt sich zum Ziel, im Ausland durch Sendboten wie durch Reisen seiner Mitglieder aufklärend und anregend zu wirken, deutsche Anschauungen zu verbreiten und deutsche Kulturbedingungen anzuknüpfen. Den Auslandsdeutschen, die für längere Zeit zur Heimat wiederkehren, will er Haus und Familie öffnen, um ihnen im persönlichen Umgang Einblick zu gewähren in deutsche Art und deutsche Arbeit. Frau von Rheinbaben, die Protektorin der Gruppe Rheinland des Bundes, befürwortete das Zusammenarbeiten der neuen Vereinigung mit dem schon bestehenden verwandten „Verein zur Erhaltung des Deutschtums im Auslande“, der durch Erhaltung und Fördern deutscher Schulen und Kindergärten im Auslande, durch Vermittelung deutscher Lehrkräfte, Geistlicher und Ärzte auf kultur-sozialem Gebiet das Wertvollste leistet hat. Am 18. Januar veranstaltete, wie bei dieser Gelegenheit erwähnt sein mag, Frau Konsulatssekretär Dr. Solz in Berlin einen Empfang für die Frauen des Auslandsbundes in ihrem Hause. Die Vorsitzende des Auslandsbundes, Gräfin Radolin, und die Vorsitzende der Berliner Ortsgruppe, Frau von Harthausen, leiteten die persönlichen Beziehungen der zahlreich erschienenen Auslandsdeutschen zu den Bundesgeschwestern ein.

L. F.

### Handel und Gewerbe.

Millionen-Aufträge fürs Handwerk. Die Deutsche Parlaments-Korrespondenz berichtet: Dem deutschen Handwerk sind allmählich doch recht umfangreiche Aufträge für Heereslieferungen zugewiesen worden. Von großen Lieferungsablässen seien hier u. a. erwähnt ein Auftrag von 16 Millionen Mark an den deutschen Handwerks- und Gewerbe-Kammertag für Wagenbauarbeiten und von 22 Millionen Mark an das Essener Schneiderhandwerk für Uniformjachen. Aber auch auf die einzelnen Handwerkskammern entfallen bedeutende Summen, so auf Koblenz mehr als 4 Millionen Mark, auf Berlin 2,3 Millionen Mark, auf Stettin über 3,75 Millionen Mark. Auch alle übrigen Handwerkskammern konnten einen mehr oder weniger großen Anteil an Kriegslieferungen übernehmen. Soweit sich übersehen läßt, ergeben die bisher dem Handwerk zugewiesenen Aufträge eine Gesamtsumme von mehr als 100 Millionen Mark. Nachdem die einzelnen Handwerkszweige durch Begründung von Lieferungs-gemeinschaften sich noch leistungsfähiger gemacht haben werden, wird die Summe eine weitere Steigerung erfahren.

### Kriegssteuern.

Die Nordd. Allg. Ztg. teilt mit, daß die Grenze, bis zu der von der Einführung von Kriegssteuern Abstand zu nehmen ist, mit dem Etat für 1916-17 überschritten wird. Angesichts des zu erwartenden Fehlbetrages in diesem Etat wäre ein Verzicht auf Kriegssteuern nicht mehr zu vertreten. Jeder andere Weg, sei es eine Defizitanleihe, sei es die Deckung der Kriegsschuld-Zinsen aus neu aufzunehmenden Anleihen, wäre eine unverantwortliche Finanzgebarung, die überdies von unsern Feinden als Zeichen finanzieller Unzulässigkeit zur weiteren Aufpeitschung der Haßleidenschaft mißbraucht werden würde. Das deutsche Volk hat so glänzende Proben seiner Finanzkraft in der Zeichnung auf die Kriegsanleihen abgelegt, daß ein Zweifel an seiner Fähigkeit, die für die Bilanzierung des ordentlichen Etats erforderlichen Mittel trotz Kriegsteuerung durch Steuern aufzubringen, keinen Augenblick gestattet ist. Ebenso wenig ein Zweifel an seiner Bereitwilligkeit. Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg. Es wird eine gerechte, die schwächeren Schultern nach Möglichkeit schonende Verteilung der Lasten erfolgen. Die Verständigung wird dadurch erleichtert werden, daß es sich nicht um die Schaffung dauernder Verhältnisse, sondern um Nothelfe handelt, die der Einordnung in die endgültige Reichsfinanzverfassung unterliegen, nicht um Grundsätze, sondern um Kriegsmassnahmen.

### Holzverkauf

in der Fürstlichen Oberförsterei Schaumburg.

Mittwoch, den 26. Januar 1916, vormittags 10 Uhr sollen in den Fürstlichen Walddistrikten: „Köpfchen“, „Schwarzlei“ und „Borberer Höcht“: 216 Rm. Buchen-Scheit und -Knüppel, 6185 Buchen-Wellen, 92 Nichtenstangen 1. bis 3. Klasse und 180 Nichtenstangen 4. bis 5. Klasse öffentlich meistbietend versteigert werden. Zusammenkunft bei der Kreuzeiche auf der Diez-Holzappeler-Straße.

### Holzversteigerung

in Göttingen am

Mittwoch, den 26. Januar 1916, nachmittags 2 Uhr

im Distrikt Phulshed anfangend.

5 Buchenstämme = 5,76 Fm., 64 Rm. Scheit und Knüppel, 860 Buchen-Wellen, 287 Stück Nadelholz-Stämme und -Stangen 1.—3. Kl. 11,29 Fm., 1500 Stück Nadelholz, Reiserstangen 4.—6. Kl. 14,50 Fm., 2 Rm. Nadelholz-Knüppel.

Göttingen, den 24. Januar 1916.

(8158)

Der Bürgermeister.  
Neu.

Wer Brotgetreide versüttet oder Brot verschwendet, veründigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Seid sparsam im Brotverbrauch!